298 a

Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 Ausgegeben Danzig, den 14. Mai 1934

116

Verordnung über den Danziger Gemeindetag.

Vom 12. 5. 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und 11 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände der Freien Stadt Danzig werden zum Danziger Gemeindetag zusammengeschlossen.

(2) Der Danziger Gemeindetag ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Seine Rechtsverhältnisse werden durch diese Verordnung und durch eine Satzung geregelt. Die Satzung erläßt der Senat.

§ 2

(1) Der Danziger Gemeindetag hat die Aufgabe,

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches in ihrer Arbeit zu unterstützen und
2. dem Senat, den Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenüber zu ihm unterbreiteten Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen sich zu sonstigen Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Danziger Gemeindetag verfolgen, nicht zusammenschließen.

§ 3

(1) Organe des Danziger Gemeindetages sind:

der Vorsitzende,
sein Stellvertreter,
der Vorstand,
die Fachausschüsse, die nach Sachgebieten und nach den verschiedenen Gemeindearten gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Senat widerruflich auf die Dauer von 6 Jahren, jedoch nicht über die Dauer ihres Hauptamtes hinaus bestellt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse werden von dem Senat auf Vorschlag des Vorsitzenden widerruflich bestellt. Der Senat ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse müssen nicht ausschließlich dem Kreise der Vorstandsmitglieder der Gemeinden und Gemeindeverbände entnommen werden.

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Der Vorsitzende wird unter seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit tätig. Er vertritt den Danziger Gemeindetag nach außen. Er stellt die Angestellten an.

§ 5

(1) Der Danziger Gemeindetag ist zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) Der Danziger Gemeindetag hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 5. 1934.)

Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung finden die Vorschriften der Staatshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Danziger Gemeindetag kann zur Deckung der durch eigene Einnahmen nicht ausgeglichenen Ausgaben bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Umlage erheben, deren Höhe gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans bestimmt wird.

(4) Haushaltsplan und Umlagen bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 6

Der Danziger Gemeindetag untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 7

(1) Der Vorstand und die Fachausschüsse des Danziger Gemeindetags werden vom Vorsitzenden, nachdem der Senat die Tagesordnung genehmigt hat, einberufen.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse führt der Senator des Innern oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(3) Der Senat kann zu den Sitzungen weitere Vertreter entsenden.

§ 8

Der Senat erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Danzig, den 12. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.